

§ 142b G-VBG 2012 Diskriminierungsverbot

G-VBG 2012 - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

Ein Vertragsbediensteter darf wegen der Inanspruchnahme oder beabsichtigten Inanspruchnahme

1. a)einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes nach§ 88,
2. b)einer Pflegefreistellung nach § 89,
3. c)einer Familienhospizfreistellung nach § 92,
4. d)einer Dienstfreistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt nach§ 89a,
5. e)eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005
6. f)eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach§ 84,
7. g)einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. Mutterschutzgesetz 1979 oder Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005,
8. h)einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes nach§ 32 oder
9. i)einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Pflege nach § 32c

nicht schlechter gestellt werden, als ein Vertragsbediensteter, der davon nicht Gebrauch macht; insbesondere darf er aufgrund der Inanspruchnahme oder beabsichtigten Inanspruchnahme einer solchen Maßnahme weder gekündigt noch entlassen werden.

In Kraft seit 01.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at